

! ABGABEFRIST : UNVERZÜGLICH !

Abgabenummer :

M E L D E B O G E N für zur Künstlersozialabgabe Verpflichtete

1. Geben Sie bitte die Entgeltsummen an (nur volle EUR-Beträge), die Sie in dem/n nachfolgend aufgeführten Kalenderjahr/en für selbstständig erbrachte künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen (Erläuterungen siehe Seiten 3 und 4) gezahlt haben:

Jahr/e	E n t g e l t in den Bereichen				
	I Wort	I Bildende I Kunst	I Musik	I Darstellende I Kunst	
2003	I	I	I	I	,00 EUR (keine Bereichsaufteilung)
2004	I	I	I	I	,00 EUR (keine Bereichsaufteilung)
2005	I	I	I	I	,00 EUR (keine Bereichsaufteilung)
2006	I	I	I	I	,00 EUR (keine Bereichsaufteilung)
2007	I	I	I	I	,00 EUR (keine Bereichsaufteilung)

W I C H T I G E R H I N W E I S :
 DIESER MELDEBOGEN (SEITE 1 UND 2) IST IN JEDEM FALL AUSGEFÜLLT
 UND UNTERSCHRIEBEN PER FAX ODER POST AN DIE KSK ZURÜCKZUSENDEN.

Wenn Sie trotz dieser Aufforderung die Meldung der Entgelte unterlassen bzw. nicht fristgerecht abgeben, werden wir die Entgelte aufgrund einer Schätzung festsetzen. Die Überprüfung der gemeldeten Entgelte gemäß §§ 28,29 KSVG behalten wir uns vor.

2. Abgabesätze der einzelnen Kunstbereiche pro Jahr in Prozent

Jahr/e	I I Wort	I Bildende I Kunst	I I Musik	I Darstellende I Kunst
2003	I 3,80	I 3,80	I 3,80	I 3,80
2004	I 4,30	I 4,30	I 4,30	I 4,30
2005	I 5,80	I 5,80	I 5,80	I 5,80
2006	I 5,50	I 5,50	I 5,50	I 5,50
2007	I 5,10	I 5,10	I 5,10	I 5,10
2008	I 4,90	I 4,90	I 4,90	I 4,90

3. Sollte Ihr Konto infolge dieser Meldung ein Guthaben aufweisen (ggf. auch durch Entrichtung von Vorauszahlungen vor deren Fälligkeit), wird dieses in der Regel erstattet. Wir bitten Sie daher vorsorglich um die Angabe Ihrer Bankverbindung:

Kto.Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

Institut: _____

Sofern Sie jedoch die Verrechnung eines Guthabens wünschen, kreuzen Sie dies bitte unbedingt an :

JA, Verrechnung.

4. Ich/Wir versicher(e)n, dass meine/unsere Angaben vollständig und richtig sind. Fahrlässig/vorsätzlich unterlassene Meldungen oder falsche Angaben können als Ordnungswidrigkeit gem. §36 KSVG mit einer Geldbuße bis zu 25000,-EUR geahndet werden

 Ort, Datum

 Unterschrift (Firmenstempel)

Künstlersozialkasse
 Dezernat Kb

26380 Wilhelmshaven

ERLÄUTERUNGEN ZUR KÜNSTLERSOZIALABGABE

Welche Entgelte sind abgabepflichtig?

Alle Entgelte, die im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler/Publizisten für künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen gezahlt werden, gehören zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Unerheblich ist dabei, ob die Künstler/Publizisten selbst nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG).

Künstlersozialabgabe ist daher auch für Entgelte an Künstler und Publizisten zu zahlen, die nicht nach dem KSVG versichert sind, weil sie z.B.

- nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig (z.B. als Arbeitnehmer, Beamte, Studenten, Pensionäre oder Rentner) für den Abgabepflichtigen tätig werden
oder
- nach den Vorschriften des KSVG versicherungsfrei bzw. nicht versicherungspflichtig sind oder ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben bzw. im Ausland tätig sind.

Selbständiger Künstler i. S. d. KSVG ist auch derjenige, der für seine Tätigkeit ein Einzelunternehmen angemeldet hat oder im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Anderen zusammenarbeitet. Dabei ist die Bezeichnung mit Fantasienamen, wie z.B. "Creativ Team", "Atelier für Grafik" o. ä., völlig unerheblich.

Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten, die als künstlerisch oder publizistisch im Sinne der KSVG anzusehen sind, entnehmen Sie bitte dem Fragebogen zur Feststellung über die Künstlersozialabgabepflicht oder unserer Informationsschrift Nr. 6.

Entgelt ist alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 KSVG). Dazu gehört nicht nur das Honorar, sondern auch jeglicher Ersatz für

die Aufwendungen und Nebenleistungen des Künstlers oder Publizisten wie z.B. Telefonkosten, Frachtkosten, Werkzeichnungen, Material- oder Personalkosten.

Entgelt ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht. Dies gilt auch, wenn der Abgabepflichtige als Vertreter des Künstlers oder Publizisten gehandelt hat (§ 25 Abs. 3 KSVG).

Ausnahmen

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst)
- Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH, AG, eing.Verein, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen)
- nachgewiesene Reisekosten im Rahmen der steuerlichen Grenzen

- (Pauschalzahlungen gehören zum Entgelt, s. Information Nr. 10)
- ab 2001 auch andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen
 - ab 2001 und nur für öffentlich-rechtliche Institutionen und anerkannt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen die sogenannte "Übungsleiterpauschale" gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (2002: max. 1.848 EUR/Jahr).
- Voraussetzung für die Berücksichtigung der Pauschale ist, dass der Künstler oder Publizist für jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht noch bei einem anderen Auftraggeber geltend macht (vgl. R 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).
-

Hinweis auf gesetzliche Regelungen

§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG

Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nimmt die Künstlersozialkasse eine Schätzung vor.

§ 28 Sätze 1 - 3 KSVG

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 KSVG zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus hergeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, aufzubewahren.

§ 29 Satz 1 KSVG

Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse auf Verlangen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen.